

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2397

Behinderung: Kleinheim Christhof, Wisen - Taxbewilligung 2006

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 31. Oktober 2005 stellt das Kleinheim Christhof, Wisen, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2006.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie
für Personen in Einrichtungen mit
geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Tages-Pauschale für Kinder und Jugendliche

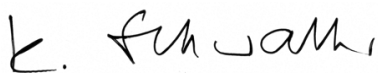
Fr. 200.-- bei externem Schulbesuch

Fr. 250.-- bei Ganztagesbetreuung

2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2006.

- 2.3 Die Taxen werden pro Kalendertag gerechnet. Da es sich um Tagespauschalen handelt, entstehen keine Restdefizite.

- 2.4 Für Kinder und Jugendliche, die eine Ergänzungsleistung beanspruchen können (Voll- oder Halbwaisen), ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen und an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden.
- 2.5 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); ASO, Ablage (1)
Aktuarin der SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Kleinheim Christhof, Christhof, 4634 Wisen